

Schullehrplan_gibb_o8

für den allgemein bildenden Unterricht

in der 2-jährigen beruflichen Grundbildung (EBA)

Teil V

Qualifikationsverfahren

gibb

RESSORT ALLGEMEINBILDUNG

**GEWERBLICH-INDUSTRIELLE
BERUFSSCHULE BERN**

www.gibb.ch

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, 13.12.2002
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, 19.11.2003
- Verordnung BBT über Mindestvorschriften für ABU in der beruflichen Grundbildung VMAB, 27.4.2006
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerV, 9.11.2005
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerDV, 6.4.2006
- Standards für die Umsetzung des RLP_ABU_06 im Kanton Bern, 27.11.2007

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt das Qualifikationsverfahren im allgemein bildenden Unterricht für die 2-jährigen Grundbildungen der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern gibb.

3. Teilbereiche (Art. 7 VMAB)

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich bei der 2-jährigen beruflichen Grundbildung aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit VA

4. Abschlussnote (Art. 8 VMAB)

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Bereiche Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit.

5. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote besteht aus den Lernbereichen „Gesellschaft“ und „Sprache und Kommunikation“. Sie ist das arithmetische Mittel aller erteilten Zeugnisnoten. Die beiden Lernbereiche sind gleichwertig. Pro Semester werden für die beiden Lernbereiche je eine Note gesetzt. In dem Semester, in dem die Vertiefungsarbeit durchgeführt wird, gibt es keine Semesternoten.

6. Leistungsbeurteilung (Art. 17 BerDV)

Die Leistungen werden in Semester- und Abschlusszeugnissen mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten unter 4 sind ungenügend. Die Semesternoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen oder mündlichen Arbeiten. Arbeiten, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit Note 1 bewertet.

In Fächern mit einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Einzelnoten und in Fächern mit mehr als einer Wochenlektion mindestens drei Einzelnoten vorliegen. Bei spezieller Unterrichtsorganisation wie Blockunterricht gelten die Vorgaben sinngemäss.

7. Noten, Rundungen: Übersicht

| | |
|--|-----------------------|
| Semesternoten Gesellschaft/Sprache und Kommunikation | je auf Halbe gerundet |
| Erfahrungsnote | auf Halbe gerundet |
| Vertiefungsarbeit | auf Halbe gerundet |
| Abschlussnote ABU | auf Zehntel gerundet |

8. Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der Allgemeinbildung

Die unterrichtenden Lehrkräfte sind verantwortlich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung in der Allgemeinbildung. Für die Organisation und Koordination der Vertiefungsarbeit ist die Abteilung AVK verantwortlich. Die Prüfungen sind nicht öffentlich (BerV Art.77 Abs.2).

9. Prüfungserleichterungen

In besonderen Fällen (Legasthenie, Dyskalkulie etc.) können Prüfungserleichterungen vom kantonalen Prüfungsleiter dann gewährt werden, wenn bei nachgewiesenen Fördermassnahmen im Unterricht (Stützkurs, Beizug von Fachstellen etc.) kein genügender Erfolg erzielt werden konnte.

10. Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokollen (Art. 85 BerV)

Die Prüfungsarbeiten werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufbewahrt.

11. Vertiefungsarbeit VA

11.1 Ziel

In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die im allgemein bildenden Unterricht erworbenen Kompetenzen an (Fach-, Methoden-, Selbst-/Sozialkompetenzen, Sprachkompetenzen). In die Beurteilung einbezogen werden sowohl Aspekte des Wissens als auch des Handelns. Beurteilt wird die Fähigkeit, die Resultate einer längeren, selbstständigen Beschäftigung mit einem Thema angemessen zu dokumentieren, zu präsentieren und zu reflektieren.

11.2 Zeitpunkt der Durchführung

Die Vertiefungsarbeit findet im letzten Semester statt (Januar bis März). Die Präsentationen werden im Rahmen einer Präsentationswoche in der Kalenderwoche 18 durchgeführt.

11.3 Dauer der Vertiefungsarbeit

Die Vertiefungsarbeit wird während 8 aufeinander folgenden Schulhalbtagen à 3 Lektionen (exklusiv Themenfindung, Zielformulierung und Präsentation) in der Regel in der Schule durchgeführt. Abgabetermin ist zu Unterrichtsbeginn des 9. Schulhalbtages. Die Erarbeitung des Produkts tangiert den berufskundlichen Unterricht nicht.

11.4 Form

Die Vertiefungsarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeit als Partnerarbeit erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson.

11.5 Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche während der Vertiefungsarbeit VA sind wenn immer möglich zu vermeiden. Kann aus wichtigen Gründen nicht auf ein Urlaubsgesuch verzichtet werden, sind die Lernenden verpflichtet, vorgängig das Einverständnis des Lehrbetriebes einzuholen und darzulegen, wann und in welcher Form die fehlenden Inhalte nachgearbeitet werden. Die Abteilungsleitung ist zuständiges Organ für die Bewilligung der Urlaubsgesuche. Unentschuldigtes Fernbleiben von der VA wird gemäss der bestehenden Absenzenordnung geregelt.

11.6 Bewertung

Die Bewertung setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Element 1: Prozess
- Element 2: Produkt
- Element 3: Präsentation

11.7 Beurteilungsraster

Die Elemente der Vertiefungsarbeit sind mit einem jährlich evaluierten Beurteilungsraster zu bewerten. Die Vorgaben des MBA sind zu berücksichtigen. Der Beurteilungsraster ist verbindlich und den Lernenden frühzeitig, jedoch spätestens vor Beginn der Vertiefungsarbeit zu erläutern.

Jedem Element der Vertiefungsarbeit sind die Beurteilungskriterien und Punkte zugeordnet. Im Raster sind die möglichen und die erreichten Punkte sowie das Total der Punkte ersichtlich. Es werden keine Teilnoten für die Elemente 1 bis 3 gesetzt.

Die Elemente 2 (Produkt) und 3 (Präsentation) gewichten doppelt so stark wie das Element 1 (Prozess).

Die Zielformulierungen ermöglichen den Lernenden, originale Anteile an die Vertiefungsarbeit leisten zu können.

Beurteilungsraster für 2-jährige berufliche Grundbildungen; Vorgaben MBA Kanton Bern:

| | Elemente |
|----------|---------------------|
| 1 | Prozess: 1/5 |
| 1.1 | Planung und Konzept |
| 1.2 | Arbeitsjournal |
| 1.3 | Reflexion |

| | |
|----------|---|
| 2 | Produkt: 2/5 |
| 2.1 | Inhalt: Zielerreichung, sachliche Richtigkeit, thematische Entfaltung |
| 2.2 | Originale Anteile |
| 2.3 | Gliederung, Aufbau, roter Faden |
| 2.4 | Sprache |
| 2.5 | Formale Kriterien |
| 2.6 | Gestaltung und Layout |
| 3 | Präsentation: 2/5 |
| 3.1 | Inhalt |
| 3.2 | Auftreten/Präsentation |
| 3.3 | Sprache |
| 3.4 | Medien/Hilfsmittel |

11.8 Präsentation

Die Präsentation der Vertiefungsarbeit dauert 10 Minuten pro Lernende/Lernenden. Die Klasse ist bei den Präsentationen anwesend. Die Lernenden präsentieren in Standardsprache.

11.9 Qualitätssicherung

Je zwei ABU-Lehrpersonen bilden ein Expertenteam. Zur inhaltlichen Beurteilung der Vertiefungsarbeit können in Ausnahmefällen Kollegen der Berufskunde beigezogen werden.

11.10 Experte

Während der Vertiefungsarbeit VA findet ein Kontaktgespräch zwischen Experte und Co-Experte statt. Anlässlich dieses Gesprächs stellt der Experte seinen Beurteilungsraster vor.

Der Experte korrigiert Element 1 (Prozess) und Element 2 (Produkt) und setzt die Punkte für die einzelnen Bewertungskriterien in seinen Beurteilungsraster. Er bewertet Element 3 (Präsentation) und vergleicht die Bewertung mit dem Co-Experten.

11.11 Co-Experte

Der Co-Experte bewertet Element 3 (Präsentation) und vergleicht die Bewertung mit dem Experten.

11.12 Unregelmässigkeiten (Art. 83 BerV)

Lernende, die ihre Vertiefungsarbeit VA nicht termingerecht abgeben, erhalten 0 Punkte für die Elemente 1 (Prozess) und 2 (Produkt).

Fehlt ein Lernender bei der Präsentation, legen der Experte und der Co-Experte mit dem Betroffenen individuell einen nächst möglichen Termin fest. Abwesenheiten müssen durch Arztzeugnisse oder behördliche Verfügungen belegt werden können. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden im Beurteilungsraster beim Element 3 (Präsentation) 0 Punkte eingetragen.

11.13 Bekanntgabe der Noten

Nach Beendigung der Vertiefungsarbeit VA darf die erreichte Note den Lernenden bekannt gegeben werden. Die Note ist nicht beschwerdefähig, solange das ganze Qualifikationsverfahren nicht abgeschlossen ist.

11.14 Quellen, Plagiate

Teile der Vertiefungsarbeit aus nicht deklarierten Quellen werden durch die Experten oder Expertinnen nicht berücksichtigt und deshalb nicht beurteilt.

12. Umsetzung

Das vorliegende Qualifikationsverfahren tritt einlaufend ab 1. August 2008 in Kraft. Für die 2-jährige Grundbildung findet das Qualifikationsverfahren erstmals im Frühling 2010 statt.